

7.8.2 Einschränkungen des Auskunftsrechts und Verzicht durch den Betroffenen

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Beschränkung der zu erteilenden Auskünfte sind in Art 13 DS-RL geregelt. Diese Beschränkung kann nur zu bestimmten Zwecken ausgeübt werden¹¹¹⁹ und muss zur Erreichung dieser Zwecke auch notwendig sein. Bei diesen Zwecken handelt es sich ua um die staatliche und die öffentliche Sicherheit, wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen des Staates und den Schutz der betroffenen Person sowie der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Zu beachten ist dabei, dass Abs 1 sich nicht bloß auf den Auskunftsanspruch bezieht, sondern auch auf die Informationspflicht gem Art 10 f DS-RL, den Zugang zum Datenregister gem Art 21 DS-RL sowie die für die betroffene Person aus den Grundsätzen der Datenverarbeitung entspringenden Rechte gem Art 6 Abs 1 DS-RL.¹¹²⁰ Art 13 Abs 2 DS-RL wiederum bezieht sich ausschließlich auf den Auskunftsanspruch und sieht eine Ausnahme davon für den Verarbeitungszweck der wissenschaftlichen Forschung bzw der Statistik vor; zudem dürfen durch diesen Verarbeitungsvorgang die Rechte der betroffenen Person nur marginal berühren und darf die Aufbewahrungsdauer nicht das erforderliche Maß überschreiten¹¹²¹.¹¹²² Zudem muss garantiert werden, dass die personenbezogene Verwendung dieser Daten ausgeschlossen ist.¹¹²³ Eine Möglichkeit der betroffenen Person, auf ihren Auskunftsanspruch zu verzichten, ist weder in Art 12 noch in Art 13 DS-RL vorgesehen.

Wie schon in DS-RL sind auch in der DS-GVO Ausnahmen von der Informationspflicht des Verantwortlichen, vom Auskunftsrecht der betroffenen Person und von den Voraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung in einer Bestimmung geregelt. Dabei kommt dem gegenständlichen Art 23 DS-GVO nicht direkt unmittelbare Anwendbarkeit zu, sondern stellt dies vielmehr eine Öffnungsklausel resp eine Ermächtigung an den Rechtssetzer der Union sowie den jeweiligen nationalen Gesetzgeber der Mitglied- und EWR-Vertragsstaaten dar, selbst Beschränkungen des (hier einschlägigen) Auskunftsrechts vorzusehen.¹¹²⁴

¹¹¹⁹ Die in Art 13 Abs 1 DS-RL angeführten Zwecke bilden eine taxative Aufzählung; vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 13, Rz 3.

¹¹²⁰ S dazu auch *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 13, Rz 1.

¹¹²¹ Hierdurch wird in diesem Zusammenhang insb dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge getan.

¹¹²² Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 13, Rz 14.

¹¹²³ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 13, Rz 14.

¹¹²⁴ Vgl Erw 73 der DS-GVO; *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 23, Rz 1.